

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma

FOREX GmbH & Co. KG Technik für den Forst

Stand 1991

I. Allgemeines

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote, Verträge und Lieferungen des Verkäufers.

1. Angebot

- Die Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend.
- Zu dem Angebot gehören Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Zwischenzeitliche zumutbare Änderungen oder Verbesserungen sind möglich und geben dem Besteller keine Rechte. Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass derartige Verbesserungen kostenlos an Geräten ausgeführt werden, die bereits ausgeliefert sind.
- An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne seine Zustimmung darf der Besteller sie nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen.

III. Umfang der Lieferung

- Der Besteller erklärt sich durch die Erteilung eines Auftrages mit diesem in vollem Umfang einverstanden, spätestens jedoch durch den Empfang der Ware.
- Alle Kauf- und Werkverträge kommen nur aufgrund der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers oder mit der Übersendung der Ware oder der Durchführung der Arbeiten zustande.
- Der Besteller ist an seine Vertragsangebote zwei Wochen gebunden, falls nichts anderes vereinbart ist.
- Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers; mündliche Abreden sind auf jeden Fall unverbindlich.
- Die Vertreter des Verkäufers besitzen keine Abschlussvollmacht, sondern nur Vermittlungsvollmacht.

IV. Preise

- Die Preise gelten zuzüglich der bei der Lieferung geltenden gesetzlichen MwSt., ab Lager oder Hafen, exklusiv üblicher Verpackung, Besen, Innen- und sonstiger Versandkosten, Innen- und Zuzug und gelegentlich Versicherung und Montage, die am Tage der Angebotsabgabe bzw. Auftragsbestätigung geltenden öffentlichen Angaben, wie Zölle, Ausgleichssteuer etc. Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des ABGB, so ist der Verkäufer berechtigt, nach Annahme des Auftrages eintretende Erhöhungen der Gestehungskosten durch Änderungen, Löhne, Rohmaterialpreise, Frachten, Steuern, Zölle, Abgaben oder sonstige Lasten an den Besteller weiterzugeben. In allen übrigen Fällen gilt das Vorausgesagte entsprechend, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Absendung der Auftragsbestätigung und dem Tage der Lieferung des Verkäufers vereinbarungsgemäß ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt.
- Maßgebend für die Berechnung ist die beim Verkäufer festgestellte Stückzahl.
- Skonti, Rabatte, sonstige Nachlässe oder Steuervorteile werden nicht gewährt.
- Etwasige Verpackungs- und Lademittel werden unter Ausschluss jeglicher Haftung ausgewählt und dem Besteller zum Selbstkostenpreis weiterberechnet.

V. Zahlung

- Die Zahlung ist spesenfrei in der Währung, in der der Abschluss getätigt wird, zu leisten.
- Die Zahlungen werden bei Lieferung von Maschinen und Anbaugeräten sofort nach Übergabe/Auslieferung fällig.
- Rechnungsbeträge für die Lieferung von Ersatzteilen und Leistungen sind sofort fällig; dies gilt für Montage und Reparaturrechnungen sowie Erstattungsfordernungen für vorgelegte Auslagen; der Verkäufer ist berechtigt, Maschinen und Aggregate, an denen Reparaturen oder Montagen durchgeführt wurden, bis zur Bezahlung zurückzubehalten oder sie in Besitz zu nehmen.
- Der Verkäufer ist berechtigt, insbesondere bei Neukunden, gegen Nachnahme zu versenden.
- Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur Zahlunghalber angenommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden vom Besteller getragen.
- Als Zahlungseingang gilt der Tag, an dem der Verkäufer über den Betrag nach Wertstellung verfügen kann.
- Bei Schecks und Wechseln gilt die Zahlung erst mit der Einlösung als erfolgt.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Verkäufer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur dann zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Verkauf oder Stilllegung werden von allen Stundungen-, Prolongations-, Retenzahlungs- und sonstige Finanzierungsabreden sowie Sondervorteile fallen weg; sämtliche dem Verkäufer gegenüber bestehende Zahlungsverpflichtungen des Bestellers werden sofort fällig, auch wenn dafür Wechsel entgegengenommen worden sind. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch, wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind.
- Der Nachweis solcher Ereignisse gilt vor allem durch die Auskunft einer angesehenen Auskunft, Bank oder eines Finanzierungsinstituts als erbracht, ohne dass die Vorlage vom Besteller verlangt werden kann.
- Kommt der Besteller bei Teilzahlungen mit Verzugszinsen mit zwei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug, so kann der Verkäufer unbeschadet seiner Rechte nach V/9, dem Besteller schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Erfüllung des Vertrages durch den Besteller ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Verkäufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 10% des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Besteller einen niedrigeren Schaden nachweist.

VI. Lieferung und Lieferfrist

- Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Sie beginnen mit Vertragsabschluss und Klärung aller für die Ausführung des Vertrages erforderlichen Fragen. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut zu vereinbaren.
- Der Besteller kann 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der Verkäufer in Verzug. Wird innerhalb dieser Frist nicht geliefert, so kann der Besteller nach Ablauf derselben vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Zur Höhe des Schadensersatzes gilt das in V/11 Gesagte sinngemäß.
- Wird die Lieferung durch Umstände, die ohne Verschulden des Verkäufers eintreten, unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert, ist der Verkäufer für die Dauer der Behinderung und ihrer Nachwirkungen von der Lieferung entbunden. Dies gilt insbesondere für Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg - auch zwischen fremden Staaten -, politische Umwälzungen, Aufrühr, Streiks, Verkehrssperren und sonstige Transportschwierigkeiten, Aussperrung oder sonstige Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen aller Art sowie Nichtbelieferung (oder nicht ordnungsgemäße Belieferung) durch Lieferanten des Verkäufers.
- Bleibt der Besteller mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als 8 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige im Rückstand, so kann der Verkäufer dem Besteller schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist eine Annahme ablehne. Nach erfolglosem Ablauf ist der Verkäufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zur Höhe des Schadensersatzes gilt das in V/11. Gesagte. Werden Ersatzteile später als 10 Tage nach Lieferung an den Besteller in diesem wieder an uns zurückgegeben, so werden hierfür 10% des Warenwertes als Wertersatzgebühr berechnungsfähig. Die Wertersatzgebühr ist natürlich bei Rücklieferung in einwandfreiem und unbenutzten Zustand. Sonderbestellungen von Ersatzteilen sind von jeglicher Rücklieferung ausgeschlossen.
- Der Besteller hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmestort zu prüfen und die Pflicht, innerhalb dieser Frist den Kaufgegenstand abzunehmen. Eine etwaige Probefahrt vor Abnahme ist in den Grenzen üblicher Probefahrten bis höchstens 1 Stunde zu halten. Wird der Kaufgegenstand bei einer Probefahrt vor seiner Abnahme vom Besteller oder seinem Beauftragten genutzt, so haftet der Besteller für dabei am Fahrzeug entstehende Schäden.
- Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit nicht zur Zahlung des Kaufpreises instande ist. Bei Maschinen mit nicht gängiger Ausstattung, bei im Verkaufsgebiet des Verkäufers selten verlangten Fahrzeugtypen und bei Nutzfahrzeugen bedarf es in diesen Fällen auch keiner Bestellung.
- Konstruktions- und Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zum Nachteil sind.
- Wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, sind Versandart, Beförderungen und Schutzmittel unter Ausschluss der Haftung dem Verkäufer überlassen. Der Versand erfolgt für Rechnung des Bestellers unfrei. Etwasige Transportbeschädigungen und Verluste sind sofort beim Empfang der Ware geltend zu machen und durch den Frachtführer auf dem Frachtbrief bescheinigen zu lassen.
- Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Lieferung zum Versand übergeben oder dem Besteller als versandbereit gemeldet wird. Der Versand wird in allen Fällen nach bestem Ermeßen, jedoch ohne Verantwortung für die Wahl des Transportmittels und -weges durchgeführt.
- Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten durch den Verkäufer gegen Transport-, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
- Alle etwaigen Vereinbarungen über die Transport- und Versicherungskosten (z.B. cif, fob, franko etc.) sind reine Spesenklauseln, die den Gefahrenübergang nicht berühren.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderung Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Verkäufer gegenüber dem Besteller im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzlieferungen sowie sonstigen Leistungen, nachträglich erwirbt.
- Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Forderungen des das Geschäft vermittelnden Vertreters des Verkäufers im Zusammenhang mit dem Verkauf des Kaufgegenstandes, insbesondere aus der Vorlage des Kaufpreises. Soweit derartige Forderungen des Vertreters bestehen, ist der Verkäufer nach Befriedigung seiner eigenen Forderung berechtigt, den Kaufgegenstand dem Vertreter zu übereignen.
- Ist der Verkäufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, so ist der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die der Verkäufer oder des das Geschäft vermittelnde Vertreter des Verkäufers aus ihren laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Besteller haben.
- Auf Verlangen des Bestellers ist der Verkäufer verpflichtet zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt, wenn der Besteller sämtliche mit dem Kaufgegenstand in Zusammenhang stehenden Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus laufenden Geschäftsbeziehungen eine ausreichende anderweitige Sicherung besteht.
- Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Besteller zum Besitz und Gebrauch des Kaufgegenstandes berechtigt, solange der Besteller den Eigentumsvorbehalt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet.
- Kommt der Besteller in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann der Verkäufer den Kaufgegenstand vom Besteller heraus verlangen und nach schriftlicher Anknüpfung mit angemessener Frist den Kaufgegenstand unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten.
- Die Rücknahme gilt bei Teilzahlungs geschäften eines nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragenen Bestellers als Rücktritt. In diesem Falle gelten die Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes.

- Ist der Besteller in Verzug, wird über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich, so erteilt das Besitzrecht am Eigentum des Verkäufers. Der Verkäufer ist dann berechtigt, sofort die Ware in seinen Besitz zu bringen oder die Herausgabe unter Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten entsprechend Ziffer V/8, dieser Bedingungen zu verlangen, gleichgültig, wo sie sich befindet. Die hiermit verbundenen Kosten trägt der Besteller. Der Verkäufer ist befugt, die zurückgenommene Ware durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten und den Erlös mit dem Erlös mit der Zahlungsverpflichtung des Bestellers zu verrechnen. Die hierdurch entstandenen Kosten trägt der Besteller.
- Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist für mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung des Verkäufers beeinträchtigende Überlassung des Kaufgegenstandes sowie seine Veränderung zulässig.
- Die Rechte, die der Besteller durch jegliche Art der Verwertung des Eigentums des Verkäufers z.B. im Zuge der Weiterveräußerung oder durch Einbau erwirbt, tritt er bereits im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses mit dem Verkäufer an diesen ab. Soweit er solche Rechte an Dritte abgetreten hat, ist er zur Verwertung erst berechtigt, nachdem der Dritte die Rechte zugunsten des Verkäufers wirksam freigegeben hat. Erhält der Besteller im Zuge der Weiterveräußerung etc. Sicherheiten, so hat er diese mitzubringen und auf Verlangen an den Verkäufer auszuhandeln. Die dem Verkäufer zustehende Forderung darf der Besteller, solange er nicht im Verzug ist oder der Verkäufer nicht wideruert, unter der Bedingung einziehen, dass er den eingezogenen Betrag bis zur Höhe der noch bestehenden und fälligen Forderungen des Verkäufers gegen ihn an den Verkäufer abführt.
- Behält sich der Besteller seinerseits das Eigentum vor, solange dies noch beim Verkäufer liegt, so tritt er schon zum Zeitpunkt der Weiterveräußerung alle Rechte an den Verkäufer ab, die er gegen den Zweitkäufer aus dem Eigentumsvorbehalt erlangt.
- Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefs dem Verkäufer zu. Der Besteller ist verpflichtet, bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen, dass der Fahrzeugbrief dem Verkäufer ausgetauscht wird.
- Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmenspfandrechts einer Werkstatt, hat der Besteller dem Verkäufer sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen.
- Der Besteller trägt alle Kosten zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes, soweit sie nicht auf Dritten eingezogen werden können.
- Der Besteller übernimmt die Verantwortung für die Dauer des Eigentumsvorbehalts eine Vollkaskoversicherung mit einer angemessenen Selbstbeteiligung abzuschließen mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Verkäufer zustehen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer selbst auf Kosten des Bestellers eine Vollkaskoversicherung abschließen, die Prämienbeiträge verauslagen und als Teile der Forderung aus dem Kaufvertrag einziehen.
- Die Leistungen aus der Vollkaskoversicherung sind - soweit nicht anders vereinbart - in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des Kaufgegenstandes zu verwenden. Verzicht der Verkäufer bei schweren Schäden auf eine Instandsetzung, so wird die Versicherungsleistung zur Tilgung des Kaufpreises, der Preise für Nebenleistungen sowie für vom Verkäufer verauslagte Kosten für vom Verkäufer verursachte Schäden an dem Kaufgegenstand dem Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßer Zustand zu halten, alle vom Hersteller vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich - abgesehen von Notfällen - vom Verkäufer oder von einer für die Betreuung des Kaufgegenstandes vom Hersteller/Verkäufer anerkannten und autorisierten Werkstatt ausführen zu lassen.

VIII. Gewährleistung

- Der Verkäufer übernimmt dem Besteller gegenüber eine Gewährleistung im Rahmen der Bestimmungen des Herstellerwerkes. Soweit das jeweilige Herstellerwerk einen Garantiefall gegenüber dem Verkäufer verneint, ist der Verkäufer dem Besteller gegenüber zu Gewährleistungen nicht verpflichtet. Der Verkäufer ist auch nicht verpflichtet, Gewährleistungsansprüche gegen das jeweilige Herstellerwerk durchzusetzen.
- Der Besteller hat einen Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung), soweit diese nicht umstritten sind.
- Für die Abwicklung gilt folgendes:
Der Verkäufer hat Fehler dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach der Entdeckung, schriftlich nachzuweisen. Die Gewährleistung gilt nach dem Zeitpunkt der Entdeckung. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Ersatz des mangelhaften Teiles - ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers - oder auf Nachbesserung. Der Verkäufer behält sich mehrmalige Nachbesserungsversuche vor. Zur Vornahme aller dem Verkäufer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit. Entschließt sich der Verkäufer zu einer Auswechslung oder Reparatur, so hat der Besteller die Pflicht, die ausgewechselten Teile dem Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen sofort auszuhandeln oder dem Verkäufer auf dessen Kosten zukommen zu lassen, wobei der Verkäufer die Wahl des Transportmittels trifft.
Mißlingt die Nachbesserung oder Nachlieferung endgültig oder wird sie nicht in angemessener Frist erbracht oder wird sie verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen.
- Bei Fremdaufbauten, die Gegenstand des Vertrages sind, hat sich der Besteller wegen Nachbesserung zunächst an den Hersteller/Importeur zu wenden. In gleicher Weise hat sich der Besteller nach ausdrücklicher Genehmigung des Verkäufers, welcher, wie z.B. gebohrt an Reifen, zum Kauf von Reifen, zum Kauf von Reifenhersteller-/Importeur oder zu einem von ihm für die Abwicklung anerkannten Betrieb zu wenden.
- Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit besteht, dass
- der Käufer einen Fehler nicht angezeigt und unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat oder
- der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überanspruch worden ist oder
- der Kaufgegenstand zuvor in einem vom Hersteller für die Betreuung nicht anerkannten Betrieb inausdgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist oder
- in den Kaufgegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung der Hersteller nicht ausdrücklich genehmigt hat, oder
- der Kaufgegenstand in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert worden ist oder
- der Besteller die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes (z.B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat.
- Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- Beim Fehler zugerechneter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung unberührt. Der Verkäufer haftet nicht für irgendwelche Mängel beim Verkauf von gebrauchten Maschinen oder Maschinenteilen.
- Kaufleuten gegenüber übernimmt der Verkäufer für die von ihm nicht hergestellten Maschinen oder Maschinenteile die Gewähr in dem Umfang, in dem seine Lieferanten ihm gegenüber die Gewähr übernommen haben; die entsprechenden Bestimmungen der Lieferanten werden auf Wunsch mitgeteilt.
- Soweit der Verkäufer Montagen und Reparaturen durchführt, haftet er für Verarbeitungs- und/oder Einbaufehler für die Dauer von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beendigung der Arbeiten.
- Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, der durch die gelieferte Sache oder im Zuge einer Montage oder durch eine Nachbesserung entsteht, wird nicht gewährt. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusage gerade bezweckt, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.
- Verlangt der Besteller die Lieferung von Ersatzteilen auf Reklamation, so ist er verpflichtet, die reklamierten Alteile binnen einer Frist von 10 Tagen nach Lieferung an uns zurückzugeben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so wird diese Reklamation nicht anerkannt und die gelieferten Ersatzteile werden ihm in Rechnung gestellt.

IX. Schutzvorrichtungen

Werden Schutzvorrichtungen auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers nicht mit bezogen, so ist der Verkäufer von jeglicher Haftung frei.

X. Haftung

Bei nicht TÜV und berufsgenossenschaftlich abgenommenen Maschinen ist der Verkäufer von jeglicher Haftung frei.

XI. Übertragung der Betriebsrechte

Es bleibt dem Verkäufer überlassen, einen erteilten Auftrag auf eigene Rechnung auszuführen oder zur Ausführung einer seiner Lieferfirmen zu übermitteln. Im letzteren Falle können die Verkaufs- und Lieferbedingungen der mit der Lieferung beauftragten Firma zur Anwendung, welche dem Besteller bekanntgegeben werden. Wird der Antrag vom Verkäufer an eine Lieferfirma übermittelt, so steht dem Besteller das Recht zu, sich vom Vertrag zu lösen, ohne dass ihm jedoch irgendwelche Schadensersatzansprüche mit Rücksicht auf anderweitige Liefermöglichkeiten zustehen.

XII. Auslandsgeschäfte

Bei Verträgen mit ausländischen Kunden gelten zusätzlich, soweit Geschäftsbedingungen nicht entgegenstehen, die allgemeinen Lieferungs- und Montagebedingungen für den Import und Export von Maschinen und Anlagen, empfohlen von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, Fassung Genf, März 1975.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort für alle Zahlungen sowie für alle sonstigen Verpflichtungen des Bestellers ist der Sitz des Verkäufers; Erfüllungsort für die Leistungen des Verkäufers ist der Ort, an dem sich die Ware zum Zwecke des Versandes befindet.
- Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckkaufungen) ist, wenn der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die Lieferung ausvermögende Zweigniederlassung des Verkäufers zuständig. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- Bei grenzüberschreitenden Bestellungen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis die Zuständigkeit des Amtsgerichts Neubrandenburg und des Landesgerichts Schwerin, Bundesrepublik Deutschland, vereinbart (Art. 17 des Europäischen Übereinkommens über die gerichtlichen Zuständigkeiten in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 - EUGVU). Der Verkäufer behält sich vor, auch jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EUGVU vom 27. September 1968 zuständig ist.